

109-3-15

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-3/15

Přílohy 16 listů

15 listů list č. 1 přečten  
25.2.2009 Jar.

ST S

III. C - 9 / 41.

2

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

Prag, den 6. März 1941

Der Kabinettschef.  
Nr. Rpr. 283 / 41.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 7. MRZ. 1941  
Tgb. Nr.: .....

Der Herr Reichsprotektor hat angeordnet, dass auch  
in diesem Jahr der 15. März, als Jahrestag der Errichtung  
des Protektorates, dienstfrei ist.

Um entsprechende weitere Veranlassung gegenüber  
den in Frage kommenden Behörden und Dienststellen wird  
gebeten.

St.S. 713

U. St.S.

Ministerialrat Liebenow

} je besonders.

1/1. Kennzahl: 713  
Kl. 713  
Nf. W. B. M. 1/3  
3/1. 2/1. 3/1. d. d.

*Handwritten signature*

1. 4/3. 47.

Protokoll nach abgeordneten referat  
zurück  
Kl. 713

St. G. III - 69.

80000  
w. 3.

Dr. Kuttner  
Dr. Kolowrat  
o. S. J. J. J.  
K. J. J. J.

Prag, den 9. Januar 1941

3

An

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) alle Gruppen einschl. der Dienststelle für das Land Mähren
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (mit 5 Mehrabdrucken)
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei (mit 3 Mehrabdrucken)
- f) den Vertreter des Auswärtigen Amts
- g) sämtliche Oberlandräte

Nachrichtlich:

- h) das Büro des Reichsprotectors
- i) das Büro des Staatssekretärs
- k) das Büro des Unterstaatssekretärs
- l) den Wehrmachtbevollmächtigten
- m) die Parteiverbindungsstelle (mit 25 Mehrabdrucken)
- n) den Kurator der deutschen wissenschaftl. Hochschule in Prag
- o) den Kurator der deutschen technischen Hochschule in Brünn
- p) den Oberfinanzpräsidenten, Prag

4  
f. a. d.  
1. 13/1. 41.

Betr.: Abbau der Bediensteten der autonomen Protektoratsverwaltung

Bezug: -

Anlg.: 2

Anliegend übersende ich zur Kenntnisnahme Abschriften meiner Verordnung vom 30.12.1940 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung der autonomen Protektoratsregierung vom 21. Dezember 1938 Slg.d.G.u.V. Nr. 379/1938 betreffend die Regelung gewisser Personalverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung, sowie meines Durchführungserlasses an den Ministerpräsidenten vom 9.1.1941, I 1 c - 5635.

Ich bitte, vorstehende Grundsätze bei allen Verhandlungen mit der autonomen Protektoratsverwaltung zu beachten. Zentralstelle für den Beamtenabbau ist die Gruppe I 1, die bei allen Abbaumassnahmen (generellen Fragen und Einzelfällen) rechtzeitig und ausreichend durch Mitzeichnung, Teilnahme an Vorverhandlungen etc. zu beteiligen ist.

gez.: Frhr.v.Neurath

Beglaubigt:

*Kennrich*  
Registrator.

die.

St. S. 468

## Verordnung

über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung der autonomen Protektoratsregierung vom 21. Dezember 1938 SdGuV Nr. 379/1938 betreffend die Regelung gewisser Personalverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung.

Vom 30. Dezember 1940.

Auf Grund des Art. 5 Absatz 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I, Seite 485) und des § 1 Ziffer 2 der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, Seite 1039) wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung der autonomen Protektoratsregierung vom 21. Dezember 1938 über die Regelung gewisser Personalverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung (SdGuV. Nr. 379/1938)

beteiligt ist, soweit es sich um Beamte in Stellen handelt, die denen zu a) und b) entsprechen.

Die Personalfragebogen laufen jetzt ein. Ich habe den Ministerpräsidenten gebeten, zu veranlassen, dass diese Aktion bis Ende Dezember abgeschlossen ist. Vom 1.1.1941 ab soll dann laufend für jeden neu eingestellten Beamten, der dem erwähnten Personenkreis angehört, und für jeden vorhandenen Beamten, der in der leitenden Stelle aufrückt, der Personalfragebogen vorgelegt werden.

Die ausgefüllten Personalfragebogen werden laufend in einem Stück derjenigen Gruppe der Behörde zugestellt werden, die für die sachliche Aufsicht der Dienststelle der autonomen Verwaltung, bei der der Beamte sich zur Zeit befindet, zuständig ist. Auf diese Weise wird es den Gruppen möglich sein, einen Ueberblick über die leitenden Beamten der autonomen Verwaltung auf ihrem Zuständigkeitsbereich zu gewinnen.

Dem Befehlshaber der Ordnungspolizei gehen die Personalbogen zu, die Beamte des polizeilichen Sektors betreffen.

Dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei wird von jedem Personalbogen ein Stück übersandt werden.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Mokry  
Beglaubigt:  
*Mansikh*  
Registrator



13177

# Personalfragebogen.

Name: \_\_\_\_\_

12

1. \_\_\_\_\_  
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)
2. Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_
3. Volkszugehörigkeit: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_
4. Sind Großelternanteile des Beamten volljüdisch, ggf. wieviel: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. Vorname der Ehefrau: \_\_\_\_\_ geborene: \_\_\_\_\_
6. Volkszugehörigkeit: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_
7. Sind Großelternanteile der Ehefrau volljüdisch, ggf. wieviel: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
8. Schulbildung des Beamten: \_\_\_\_\_  
(Studium, Prüfungen) \_\_\_\_\_
- 
9. Dienststelle: \_\_\_\_\_ Dienstort: \_\_\_\_\_
10. Deutsche Sprachkenntnisse (schulmäßig, fließend): \_\_\_\_\_
11. Kenntnis von Fremdsprachen: \_\_\_\_\_
12. Gesamtbeurteilung: \_\_\_\_\_
13. Anwärterdienstzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
14. Systemisierung am \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_
15. Ernennungen und Beförderungen (Aufrückung in höhere Planstellen):  
am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_
16. Ruhegehaltsfähige Dienstjahre am 1. 7. 1940 \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate
17. Gehaltsbezüge am 1. 7. 1940 (jährlich in Reichsmark): \_\_\_\_\_ RM
18. Aufwandsentschädigung am 1. 7. 1940 (jährlich in RM): \_\_\_\_\_ RM
19. Nebenbezüge am 1. 7. 1940 (jährlich in Reichsmark): \_\_\_\_\_ RM

12a

20. Militärverhältnisse:

k. u. k. öst. ung. Armee (Zeit, Truppenteil, letzter Dienstgrad):

a) vor 1914

b) 1914—1918

Legionen und Legionärverbände (Zeit, Art, letzter Dienstgrad):

chem. tschech.-slow. Armee nach 1918 (Zeit, Truppenteil, letztl.

Dienstgrad):

21. Mitglied einer Freimaurerloge von bis

in führender Stellung als

ausgeschieden wegen

22. Mitglied in politischen Parteien (Name, Zeit, Funktion):

NS seit

Funktion:

23. Mitglied in Sportvereinen und ähnlichen Organisationen:

Sokol von

bis

Funktion

Orel von

bis

Funktion

von

bis

Funktion

24. Weitere Angaben:

Ort und Tag der Ausstellung.

Amtsiegel der Dienststelle  
und Unterschrift.

13176

Druckerei des Ministeriums des Innern. 40-777.



Prag, den<sup>28</sup> September 1940.

Nr. II/7-221-1-2508/40.

An

- 1). die Abteilungen I und II.
- 2). sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren,
- 3). die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- 4). das Büro des Herrn Reichsprotectors )
- 5). das Büro des Herrn Staatssekretärs ) zur Kenntnis
- 6). das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs)
- 7). den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- 8). den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- 9). den Wehrmachtsbevollmächtigten
- 10). den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
- 11). die Parteiverbindungsstelle,
- 12). die Hochschulverwaltungen.

Betrifft: Umsatzsteuer.

An 1. Oktober 1940 tritt im Protektorat Böhmen und Mähren ein neues an das Reichsrecht völlig angeglichenes Umsatzsteuerrecht in Kraft.

Lieferungen und Leistungen an das Reich und an das Protektorat Böhmen und Mähren sind ab 1. Oktober 1940 nach den neuen Bestimmungen, die in den beiden Regierungsverordnungen über die Umsatzsteuer vom 25. September 1940, Zl. 314 und 315, S.d.G.u.V., enthalten sind, zu beurteilen.

Die bisherigen Befreiungsvorschriften für Staatslieferungen (§ 4, Zl. 17 des Umsatzsteuergesetzes) gelten nur noch bis 30. September 1940.

Demnach genießen Staatslieferungen als solche keine Umsatzsteuerbefreiung mehr.

Ob Lieferungen und Leistungen an das Reich oder an das Protektorat eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung genießen, ist von diesem Tage an nur noch nach den neuen Umsatzsteuerbestimmungen zu beurteilen.

Die bisherige Verpflichtung des Lieferers, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, gilt ab 1. Oktober 1940 nicht mehr. Der Steuerschuldner ist ab 1. Oktober 1940 nicht berechtigt, die Steuer neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert anzufordern (§ 12, Abs. 1 der ersten Regierungsverordnung).

Von Bedeutung ist die Bestimmung des Artikel 7, Abs. 2, der zweiten Verordnung. Danach gelten die Lieferungen an das Reich, an das Protektorat Böhmen und Mähren oder an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts stets als Lieferungen

St. G. III & 2

ferungen

14  
ferungen im Großhandel.

Die NSDAP und ihre Gliederungen, wie auch die NSFK, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es gilt also auch für Lieferungen an sie die Bestimmung des Artikel 7, Abs. 2, der zweiten Verordnung:

Zu beachten sind die Übergangsbestimmungen des § 33, Abs. 4, Zl. 1 und 2 der ersten Regierungsverordnung:

"Beruht eine Lieferung oder Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Oktober 1940 abgeschlossen wurde, so gilt folgendes:

1. Hat derjenige, der die Lieferung oder Leistung ausführt, die Steuer nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten, als demjenigen, der in der Zeit des Vertragsabschlusses in Geltung war, oder ist er der Pflicht enthoben, die Steuer zu zahlen, so ist er verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder Leistung vom Entgelt einen Nachlaß in der Höhe des Steuerunterschieds oder der Steuer zu gewähren.

2. Soll derjenige, der die Lieferung oder Leistung ausführt, die Steuer nach einem höheren, als den in der Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Steuersatz entrichten, oder hat er eine Steuer aus Lieferungen oder Leistungen zu entrichten, die vor dem 1. Oktober 1940 der Steuer nicht unterlagen, oder von der Steuer befreit waren oder bei welchem die Steuer durch das Pauschal gedeckt wurde, so ist der Empfänger der Lieferung oder Leistung, falls keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, verpflichtet, dem Lieferer zum Entgelt einen Zuschlag in der Höhe des Steuerunterschieds oder der Steuer zu bezahlen."

Mit dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes hört für die Reichsbehörden und die Wehrmacht die bisherige Verpflichtung, die Umsatzsteuer einzubehalten und an die Finanzkasse abzuführen, auf.

Die Vertrags- und Quittungsgebühren, die gemäß meinen Runderlassen vom 19. September 1939, No. Z.1103/39, und 14. Dezember 1939, No. VI/177 (2), einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde des Protektorats abzuführen waren, sind ab dem 1. Oktober 1940 nicht mehr einzubehalten.

Wird aber im Protektorat über einen Vertrag eine Urkunde errichtet, oder wird der Empfang der Zahlung durch den Zahlungsempfänger schriftlich (z.B. durch Quittung oder saldierte Rechnung) beurkundet, so sind diese Urkunden gebührenpflichtig. Der Lieferer oder Zahlungsempfänger ist verpflichtet, die Gebüh-

ren

15

ren von diesen Urkunden entweder in Stempelmarken oder unmittelbar an die zuständige Finanzkasse zu entrichten.

Im Auftrag

*F. Heubler*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
XIV Nr. K V 149/40, K 12 104/40

16  
Prag, den 26. September 1940

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsp.o.en.ec  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 30. SEP. 1940

Tgb. Nr.: .....

An die

Abteilungen I und II  
sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren,  
die Herren Oberlandräte.

Nachrichtlich

dem Büro des Reichsprotectors,  
" " des Staatssekretärs,  
" " des Unterstaatssekretärs.

Betr.: Gebrauch von Titulaturen im Dienstverkehr mit kirchlichen  
Stellen.

---  
Entsprechend der Regelung im Altreich bitte ich  
in Zukunft im Dienstverkehr mit kirchlichen Stellen nur die  
Amten Kardinal, Erzbischof, Bischof, Prälat, Pfarrer,  
Kaplan usw. zu verwenden und alle darüber hinausgehenden  
Titulaturen wie Eminenz, Exzellenz, Hochwürden usw. zu  
vermeiden.

Im Auftrage:  
gez. v. Burgsdorff

Beglaubigt:

*Lange*  
Angestellte.

H

*H. S. III C 1*